



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg • Postfach 103443 • 70029 Stuttgart

An die

Stadt- und Landkreise

als Anerkennungsstellen nach § 4 UstA-VO

über

Landkreistag Baden-Württemberg

Panoramastraße 37

70174 Stuttgart

und

Städtetag Baden-Württemberg

Königstraße 2

70174 Stuttgart

Nachrichtlich – ausschließlich per Mail - :

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-  
Württemberg

Landesverbände der Pflegekassen und

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in

Baden-Württemberg e.V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft

Landes-Behindertenbeauftragte

LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg

Landesverband Baden-Württemberg der Lebens-

hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehr-

fachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Fachstelle Unterstützungsangebote

c/o Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.


Datum 28.09.2021

Name Peter Schmeiduch

Durchwahl 0711/123-3677

Aktenzeichen 33-5270.1/18

(Bitte bei Antwort angeben)

 Unterstützungsleistungen für behinderte pflegebedürftige und psychisch erkrankte  
pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

## Anlage

Kopie des Schreibens von Herrn Minister Lucha MdL vom 24. September 2019,

Az.: 33-5270.1/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

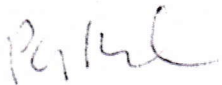
die Diskussion im Jahr 2019 über Betreuungsleistungen nach dem Schulrecht

beziehungsweise Eingliederungshilferecht haben deutlich gemacht, dass Schwierigkeiten bestehen, eine dauerhafte und nachhaltige Lösung über das Schulrecht für behinderte pflegebedürftige und psychisch erkrankte pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu finden. Deshalb wurde zum Wohle der pflegebedürftigen behinderten oder pflegebedürftigen psychisch erkrankten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihrer Eltern im Rahmen der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) eine zeitlich befristete Lösung bis 30. September 2021 gefunden, wenngleich allen Beteiligten bewusst war, dass hier nicht vorrangig die Pflegeversicherung zu leisten hätte. Auf die beige-fügte Kopie des Schreibens von Herrn

Minister Lucha MdL vom 24. September 2019, Az.: 33-5270.1/18, wird verwiesen.

Der Gesprächsfaden mit den berührten Leistungsträgern wird wieder aufgenommen werden. Da jedoch mit einer für alle gut tragbaren Lösung nicht so zeitnah zu rechnen sein wird, wird die im o.g. Schreiben vom 24. September 2019 benannte Übergangsregelung bis zum 30. September 2023 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Postel